

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen in Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-220851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220851)

Statistische Mittheilungen

über das Großherzogthum Baden.

Band VI.

Jahrgang 1888.

Nr. 8.

Inhalt: 1. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen in Baden im Jahr 1887. 2. Die Getreidepreise in Baden in den Jahren 1810—1887.

1. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen in Baden.

Das Gesetz vom 4. Mai 1886 über den vorgenannten Gegenstand ist mit dem 1. Januar 1887 in Wirksamkeit getreten, nachdem durch eine gemeinsame Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 27. November 1886 die nöthigen Vollzugsanweisungen erlassen waren.

Die Ergebnisse des ersten Jahres 1887 können begreiflicherweise kein vollständiges Bild der Wirkungen des Gesetzes liefern, insbesondere hängt der Umfang seiner Anwendung in den verschiedenen Theilen des Landes noch mehr von Zufälligkeiten ab, als dies künftig, wenn das Gesetz einmal völlig eingelebt ist, der Fall sein wird; wichtige Bestimmungen, wie namentlich die über die Beendigung der Zwangserziehung, sind noch kaum zur Anwendung gekommen, und über den erziehenden und bessernden Erfolg läßt sich nach dieser kurzen Erfahrung noch nichts Allgemeingiltiges berichten. Für das erste Jahr sollen deshalb die Zahlenergebnisse nicht in dem für künftig in Aussicht genommenen Umfange, namentlich nicht getrennt nach den einzelnen Bezirken, sondern nur für das Land im Ganzen dargestellt werden; dieselben sind auch schon in dieser Allgemeinheit für die Beurtheilung der Wirksamkeit des Gesetzes von erheblichem Interesse und zeigen insbesondere deutlich, daß dasselbe einem wichtigen praktischen Bedürfnisse entspricht.

Das Gesetz schließt sich an den §. 55 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 an; darnach ist gegen Kinder, welche vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre sich gegen das Strafgesetz vergangen haben, zwar die strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen, dagegen sind Maßregeln zu ihrer Besserung und Beaufsichtigung nach landesgesetzlicher Vorschrift zulässig; es kann insbesondere ihre Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem dies durch Beschluß des Amtsgerichts als der Vormundschaftsbehörde für zulässig erklärt ist. Das Gesetz vom 4. Mai 1886 geht aber in doppelter Beziehung weiter: Einerseits gestattet es die Einleitung der Zwangserziehung gegen jugendliche Personen bis zum vollendeten sechs zehnten Lebensjahre; andererseits kann dieselbe, ohne eine Zuwiderhandlung gegen das Strafgesetz, wegen sittlicher Verwahrlosung eintreten, sofern

- a. die Eltern oder Fürsorger das sittliche Wohl des Kindes durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder grobe Vernachlässigung gefährden, oder
- b. nach dem eigenen Verhalten des Kindes die Erziehungsgewalt der Eltern und die Zuchtmittel der Schule zur Verhütung seines völligen sittlichen Verderbens sich als unzulänglich erweisen.

Das Gesetz soll ferner (nach §. 12) in dem Falle des §. 56 Abs. 2 St.G.B. entsprechende Anwendung finden; darnach hat, falls ein zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre stehender Angekluldigter wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen wird, das strafgerichtliche Urtheil zugleich zu bestimmen, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

Die nächste Wirkung des gerichtlichen Ausspruchs über den Eintritt der Zwangserziehung ist eine doppelte, indem negativ den Eltern zc. die Erziehungsgewalt entzogen, positiv für die Staatsgewalt das Recht und die Pflicht der stellvertretenden Erziehungsfürsorge begründet wird. In den meisten Fällen werden beide Wirkungen zur Geltung kommen, der Bedeutung nach wird in den einzelnen Fällen die eine oder die andere überwiegen. Gegenüber gewissenlosen Eltern macht die Entziehung des Rechts der Erziehung der Kinder, so lange sie diese nicht schon zum Erwerb benutzen können, vielfach leider nur zu geringe Schwierigkeiten und man wird sogar vor der Gefahr des Mißbrauchs des Gesetzes Seitens derselben sich hüten müssen. In manchen Fällen dagegen widerstreben die Eltern namentlich dann, wenn die Arbeitskraft des Kindes schon einen Werth hat; gerade in solchen Fällen wird es sich vorzüglich darum handeln, dasselbe zwangsweise

dem schädlichen Einflusse zu entziehen, und wird dann die Unterbringung in bessere Fürsorge meist leichter bezw. mit geringeren oder gar keinen Kosten erfolgen können.

Der Vollzug der Zwangserziehung liegt den Bezirksämtern ob, ohne daß sie das Bedürfnis an sich nochmals zu prüfen haben. Dieselben haben vor Allem auf Grund zuverlässiger Erkundigungen zu bestimmen, ob die Zwangserziehung durch Unterbringung in eine Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen soll. Die Anstaltserziehung hat namentlich in Fällen hochgradiger Verwahrlosung, in welchen ununterbrochene Aufsicht und strenge Zucht besonders geboten erscheint, einzutreten.

Im Jahre 1887 wurde die Zwangserziehung in 38 Amtsbezirken in 101 Fällen gegen 133 jugendliche Personen für erforderlich erklärt, und zwar durch Entschließungen der Amtsgerichte nach §. 1 des Gesetzes in 99 Fällen gegen 131 Kinder, durch strafgerichtliche Urtheile nach §. 56 St.G.B. in 2 Fällen gegen 2 Kinder.

Außer diesen 133 Kindern, für welche die Zwangserziehung in Vollzug kam, war sie für weitere 10 Kinder beantragt, ohne einzutreten (wegen Tod 1, Verzug 1, Ueberweisung nach Elsaß 1, anderweite gute Unterbringung 2, noch zu bestehender Gefängnißstrafen 4, Antrag auf Zurücknahme 1).

In den Fällen der Entschließung nach §. 1 des Gesetzes ist es nicht immer leicht zu entscheiden, welcher der beiden oben bezeichneten Gründe (a oder b) anzunehmen ist, da nach der Natur der Verhältnisse häufig die Zuchtlosigkeit und Verkommenheit des Kindes von einem entsprechenden Verschulden der Eltern begleitet und dadurch mehr oder weniger herbeigeführt ist. Immerhin kann als annähernd richtig gelten, daß bei den 101 Entschließungen in 33 Fällen mit 35 Kindern das Verschulden der Eltern und in 68 Fällen mit 98 Kindern das eigene Verschulden der Kinder, den alleinigen oder den überwiegenden Grund bildete.

Von den Eltern der sämtlichen 133 jugendlichen Personen waren noch am Leben: beide Eltern von 90, nur der Vater von 21, nur die Mutter von 19, kein Elternteil von 3 derselben.

Nach Geschlecht, Religion und Alter setzten sich die jugendlichen Personen zusammen:

	überhaupt		ehelich geboren					unehelich geboren								
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen				
Knaben	82	51	69	37	13	14	48	34	33	17	1	—				
Mädchen	51	37	37	27	8	8	34	17	50	13	14	15				
Zusammen	133	106	106	27	8	8	82	50	50	13	14	15				
				Jahre alt												
				unter 3	3-5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Knaben	2	5	3	4	4	4	14	9	13	9	12	4	3	—	—	
Mädchen	2	3	2	7	4	5	8	4	7	5	3	1	—	—	—	
Zusammen	4	8	5	11	8	9	19	17	17	16	17	7	4	—	—	
				24			53			33			11			

Hinsichtlich des Alters beim Beginn der Zwangserziehung ist durch das Gesetz neben den Obergrenzen von 16 und 18 Jahren eine Untergrenze — abgesehen von den Fällen des §. 56 Abs. 2 St.G.B. — nicht gezogen; die Vollzugsverordnung (§. 4) bestimmt jedoch, daß für Kinder unter 6 Jahren die Zwangserziehung nur in besonders dringenden Fällen angewendet werden soll.

Verteilt vertheilen sich die jugendlichen Personen auf die einzelnen Landestheile in der Weise, daß den Dienstbezirken des Großh. Landestkommisars zu Konstanz 9 Knaben 7 Mädchen,

„ „ „ „ Freiburg 32 „ 25 „
 „ „ „ „ Karlsruhe 24 „ 15 „
 „ „ „ „ Mannheim 17 „ 4 „

entfallen. Dabei ist die Bevölkerung der größeren Städte verhältnismäßig stärker als die Landbevölkerung vertreten. Die Bezirke, in welchen am meisten von dem Gesetz Gebrauch gemacht worden ist, sind: Freiburg mit 18 Fällen, Karlsruhe mit 16, Offenburg mit 10, Pforzheim mit 9, Konstanz mit 8, Mannheim, Kehl und Ottenheim je mit 7 Fällen.

Nach der Art der Erziehung sind von den 133 Böglingen untergebracht in Familienerziehung 55, davon 32 Knaben, 23 Mädchen, in Anstaltserziehung 78, davon 50 Knaben, 28 Mädchen.

Nach Altersstufen vertheilen sich die beiden Erziehungsarten wie folgt:

Jahre alt	in Familienerziehung		in Anstaltserziehung		Im Ganzen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
unter 3	2	2	—	—	2	2
3-5	5	1	—	2	5	3
6-8	3	10	8	3	11	13
9-11	9	7	27	10	36	17
12-13	8	3	13	9	21	12
14-16	5	—	2	4	7	4

Von der Verwendung zur Anstaltserziehung schließt das Gesetz (§. 7) die Arbeiterhäuser und die für Kranke, Gebrechliche und Landarme bestimmten Anstalten ausdrücklich aus; im Uebrigen dürfen die inländischen Korporations-, Stiftungs- und Privatanstalten, welche den Zweck der Rettung sittlich verwahrloster Kinder und verwandte Zwecke verfolgen, insoweit benützt werden, als sie durch das Ministerium des Innern den Bezirksamtern ausdrücklich als geeignet bezeichnet sind. Dermaßen ist derart die Benützung von 15 inländischen Anstalten gestattet, wovon bestimmt sind

nach dem Geschlechte	nach der Konfession
für Knaben und Mädchen 8	für beide christliche Konfessionen 2
nur für Knaben 3	für Katholische 7
nur für Mädchen 4	für Evangelische 6

Während diese, der freiwilligen Wohlthätigkeit ihr Bestehen verdankenden Anstalten im Allgemeinen dem Bedürfnisse, wie es beim Vollzuge des Gesetzes bisher sich ergeben hat, vollständig zu genügen scheinen, hat sich nur in einer Beziehung die Ergänzung durch eine neue Anstalt als nothwendig erwiesen; jene Anstalten gewähren nämlich satzungsmäßig nur jugendlichen Personen vor vollendetem 14., theilweise sogar nur vor dem 12. Lebensjahre die Aufnahme und tragen fernere Bedenken, besonders verkommene und namentlich sittengefährliche Zöglinge zu übernehmen; begreiflicherweise sind aber die hiernach ausgenommenen Fälle gerade solche, in welchen eine planmäßige, strenge Anstaltserziehung oft besonders nöthig ist und die einzige Aussicht auf Rettung gewährt. In anerkannter Weise hat die Zentralleitung des Landesverbandes der Schutzvereine für entlassene Sträflinge sich der wichtigen Aufgabe der Errichtung einer Anstalt eigens für den Zweck der Aufnahme solcher Verwahrloster männlichen Geschlechtes unterzogen, welche zu Flehingen, Amt Bretten, am 1. April 1889 in's Leben treten wird.

Das Recht der Zwangserziehung endet mit dem vollendeten 18., in den Fällen des §. 56 Abs. 2 St.G.B. mit dem 20. Lebensjahre, sie kann aber auch in anderen Fällen ausnahmsweise durch Beschluß des Amtsgerichts bis zum 20. Lebensjahre ausgedehnt werden. Die Entlassung vor dem 18. Jahre ist zu verfügen, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder seine Erreichung anderweitig sichergestellt ist; diese Entlassung kann auch nur in vorläufiger, widerruflicher Weise erfolgen.

Die normale Beendigung ist im Jahre 1887 in keinem Falle eingetreten, dagegen die vorzeitige Entlassung in widerruflicher Weise in 2 Fällen.

Ueber den bisherigen bezw. voraussichtlichen Erfolg der Zwangserziehung läßt sich nach der kurzen Erfahrung wenig sagen. Immerhin äußern sich die Bezirksamter bezüglich jener 2 entlassenen und 12 noch in Zwangserziehung befindlichen Zöglinge; bei jenen war der Erfolg in 1 Fall (Mädchen) befriedigend, in 1 Fall (Knabe) zweifelhaft, bei diesen in 8 Fällen befriedigend und in 4 Fällen zweifelhaft.

Die Kosten der Zwangserziehung sind, vorbehaltlich vorläufiger Bestreitung durch den mit dem Vollzuge beauftragten Ortsarmenverband oder die Staatskasse, aus dem Vermögen des Zöglings oder der zu seinem Unterhalte privatrechtlich Verpflichteten zu tragen; werden sie hierdurch nicht gedeckt, so fallen sie im Allgemeinen der Staatskasse zu zwei Dritteln und dem endgiltig unterstützungspflichtigen Armenverbande zu einem Drittel zu, welsch' letzterer auch die Kosten der Hin- und Rückreise, der Ausstattung und des angemessenen Unterkommens nach der Entlassung allein zu tragen hat.

Die Regelung der Kostenfrage ist nachgewiesen für 127 Zöglinge (in 6 Fällen war der Kostenbetrag noch nicht bestimmt) mit folgendem Ergebnis: Keine Kosten sind entstanden für 4 Zöglinge in Familienerziehung; einer derselben erhält im Dienste noch Lohn. Aus dem Vermögen des Zöglings werden in 10 Fällen die Kosten im jährlichen Gesamtbetrage von 922 Mark 57 Pfennig bestritten. Für 110 Zöglinge werden die Kosten zu zwei Dritteln von der Staatskasse mit 8549 Mark 38 Pfennig, zu einem Drittel vom Armenverbande mit 4274 Mark 57 Pfennig, zusammen mit 12 823 Mark 95 Pfennig jährlich getragen. In einem Fall bestreitet der Verein Mädchenfürsorge in Karlsruhe mit 40 Mark, in 2 Fällen der Staat allein mit 360 Mark die Kosten.

Für die 52 Zöglinge in Familienerziehung berechnen sich die Jahreskosten auf 4805 Mark 60 Pfennig, für die 75 Zöglinge in Anstaltserziehung auf 9340 Mark 92 Pfennig, für 127 Zöglinge zusammen (einschl. 4 kostenfreie) auf 14 146 Mark 52 Pfennig.

In einzelnen sind die Kostenfälle sehr verschieden und schwanken abgesehen von den kostenfreien Fällen bei der Familienerziehung zwischen 24 und 250 Mark, bei der Anstaltserziehung

zwischen 40 und 328 Mark; bei jener beträgt der Durchschnitt 100 Mark 12 Pfennig, bei dieser 124 Mark 55 Pfennig, im Ganzen 115 Mark 01 Pfennig. Wenn die kostenfreien Fälle mit in Betracht gezogen werden, fällt der Durchschnitt für die Familienerziehung auf 92 Mark 42 Pfennig, im Ganzen auf 111 Mark 39 Pfennig.

2. Die Getreidepreise in Baden in den Jahren 1810—1887.

Oberrechnungsrath Harrer hat im Jahre 1861 Zusammenstellungen der durchschnittlichen Getreidepreise für die Hauptmarkttorte der damaligen vier Kreise des Großherzogthums: Ueberlingen, Freiburg, Durlach und Heidelberg in den Jahren 1810 bis 1859 gefertigt, welche bei dem Groß-Finanzministerium aufbewahrt werden. Diese Zusammenstellungen bieten ein umfangreiches Material, indem sie sich auf Monats- und Jahrespreise, Preise der Kalender- und der Erndtejahre, verkaufte Getreidemengen, Gewicht des Getreides etc. erstrecken. Es scheint uns von Werth zu sein, hier wenigstens die Jahresdurchschnitte der Preise auf den vier genannten Märkten übersichtlich darzustellen und hierbei bis auf die neueste Zeit zu ergänzen. Für diese Ergänzung sind die Preisangaben für die Jahre 1859 bis 1863 dem allgemeinen Anzeigebblatt, für 1864 und 1865 den

1. Getreidepreise der Landesgegenden für die Kalenderjahre 1810—1887.

Preis des Doppelcentners:

Kalender- jahr	Kernen und Weizen				Roggen				Gerste				Hafer			
	Ueber- lingen (Kernen)	Frei- burg (Weizen)	Dur- lach (Kernen)	Heidel- berg (Kernen)	Ueber- lingen	Frei- burg	Dur- lach	Heidel- berg	Ueber- lingen	Frei- burg	Dur- lach	Heidel- berg	Ueber- lingen	Frei- burg	Dur- lach	Heidel- berg
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1810	15,93	16,71	14,69	13,40	10,84	11,38	10,10	9,09	10,44	10,66	9,00	9,33	8,00	8,84	9,05	7,96
1811	19,22	24,61	21,11	17,63	11,91	16,41	12,90	12,00	11,24	14,97	10,96	13,25	7,96	10,12	9,26	8,59
1812	27,16	30,12	26,33	24,16	16,32	21,80	20,99	19,68	14,61	19,43	16,78	18,29	11,10	13,20	12,03	11,73
1813	24,19	24,64	22,61	21,69	15,27	16,62	15,73	17,47	13,74	15,19	14,30	15,16	10,76	14,61	12,99	12,33
1814	19,56	20,80	18,23	17,70	14,52	14,91	11,10	11,35	12,11	14,90	10,66	11,19	11,78	14,98	11,78	11,14
1815	20,82	21,27	18,87	18,05	15,82	15,59	11,53	11,91	13,87	14,16	11,03	11,98	11,44	13,04	11,60	10,80
1816	36,19	35,71	31,41	28,31	26,45	26,18	20,73	21,36	23,85	22,00	19,58	20,08	14,47	16,52	13,59	12,49
1817	54,68	47,33	49,83	45,00	40,03	38,42	33,80	36,87	43,61	35,78	35,76	38,97	26,37	26,74	22,25	20,77
1818	23,15	24,12	24,93	25,19	16,02	17,19	15,37	17,93	18,19	17,00	16,71	17,51	11,94	13,20	12,79	12,44
1819	14,46	18,28	16,32	17,14	8,16	11,97	9,93	11,46	8,46	11,65	9,88	10,77	7,45	9,88	9,60	9,60
1820	15,55	17,83	13,84	13,93	7,35	10,08	8,38	8,82	7,35	8,96	7,66	8,06	7,36	8,84	7,92	7,20
1821	16,40	17,37	12,19	12,62	7,51	8,82	6,39	7,32	6,85	7,60	6,14	6,39	6,52	7,45	5,93	5,51
1822	14,54	16,36	14,16	14,35	7,40	9,90	8,25	9,11	7,48	10,31	9,15	10,28	6,81	9,14	9,18	8,80
1823	13,81	17,00	14,46	14,35	7,90	11,90	9,83	10,59	7,09	11,74	10,60	10,81	7,11	10,16	8,93	8,55
1824	14,60	15,36	10,21	9,22	7,13	8,79	5,57	5,44	6,95	7,60	5,81	5,16	6,56	8,34	5,08	4,44
1825	13,21	14,70	10,47	9,94	8,30	9,33	5,82	5,76	8,00	8,16	6,21	5,84	7,16	8,84	5,88	5,29
1826	11,25	15,33	10,79	10,87	6,97	10,12	6,89	7,65	7,04	8,43	7,01	7,19	6,18	8,60	6,70	6,52
1827	13,40	18,84	14,16	13,81	7,59	12,06	9,06	9,69	7,75	10,99	9,21	9,58	6,18	9,78	7,02	6,73
1828	17,65	22,22	19,48	18,74	9,93	14,14	12,41	13,16	8,68	12,74	12,02	12,52	6,77	10,46	8,12	7,87
1829	17,38	20,32	16,32	16,63	10,48	13,04	10,40	11,30	9,30	12,30	10,13	10,68	7,20	10,67	8,37	7,82
1830	16,34	20,91	14,97	14,70	10,72	12,35	9,84	9,71	8,53	10,16	8,93	8,78	7,82	11,19	7,96	7,07
1831	21,38	25,04	19,40	18,72	12,39	15,70	13,47	13,85	10,41	18,07	13,16	13,56	9,39	11,30	10,37	9,85
1832	23,84	25,93	21,61	20,84	16,30	20,41	15,08	15,62	17,40	19,30	15,65	15,97	11,60	14,22	11,56	11,51
1833	15,74	17,39	13,66	13,60	10,48	12,38	8,95	9,60	9,98	11,73	8,97	9,38	8,80	12,07	9,56	9,14
1834	15,39	15,97	13,68	14,08	9,11	10,56	8,98	9,28	9,33	10,13	9,26	9,85	8,67	11,01	9,53	9,05
1835	14,16	16,36	14,19	14,24	8,70	10,37	9,60	9,63	9,36	10,38	10,31	9,98	8,46	12,33	10,30	10,12
1836	14,16	16,60	12,31	12,18	7,82	10,91	7,97	8,41	8,83	10,35	8,10	9,18	8,25	12,44	8,16	8,00
1837	15,18	18,04	16,23	15,93	8,25	12,22	10,63	11,22	9,38	11,56	11,19	11,95	8,04	11,69	10,37	9,85
1838	18,42	21,16	18,82	18,53	11,51	15,10	12,00	13,69	12,49	14,05	12,64	13,04	10,03	12,24	10,41	10,50
1839	20,09	25,07	20,57	19,98	13,50	16,51	12,54	13,92	14,34	15,41	13,94	14,39	9,53	12,19	9,39	9,41
1840	19,38	21,41	18,90	19,72	11,39	15,02	12,16	13,57	11,84	14,70	13,04	13,90	8,84	11,75	9,56	9,82
1841	17,86	18,90	16,90	18,56	8,19	10,53	8,92	10,81	8,46	10,01	9,21	10,68	8,34	9,78	8,36	8,55
1842	19,88	23,47	21,05	21,91	9,58	14,04	12,13	12,79	9,98	13,41	12,14	13,31	10,41	12,83	11,33	10,62
1843	22,35	23,77	22,67	23,17	14,91	18,31	15,64	16,68	13,59	17,64	16,02	16,71	13,21	16,13	15,16	15,07
1844	23,64	22,70	19,75	19,35	14,72	16,81	12,32	12,22	16,52	16,65	12,52	13,22	11,69	13,42	9,82	9,53

folgt Seite 144.